

XI. 1^f = Q.

(coll. 4, 9-22.)

1725
727

Richtige Anweisung,
Wie auf
E. Köbl. Universität
Leipzig
Drey alten Vortschafften,
Und zwar insonderheit zu
Sohenbenda
Das
Jahr-Bericht
Jedesmahl gehalten werden
solle.

1728

Leipzig,
Gedruckt, bey Heinrich Christoph Zalken.
Im Jahr 1728.

34. 4. 21.

Erklärung

1792

Erklärung

Erklärung

Erklärung

Erklärung

Erklärung





Die Gerichts=Segnung

I.

Fraget der Richter den einen
Schöppen:

Ich frage euch verordneter Schöppe
N. N. ob es an der Zeit und Stunde/
daß unserer Groß-Achtbaren und
Hochgelahrten Herren der Löblichen Universi-
tät zu Leipzig ihre Gerichte über das Dorff
Hohenhenda zu halten und zu hegen sey?

II.

Des ersten Schöppens Antwort:
Dieweil euch Richter die Gerichte befoh-
len seyn/ so ist es nunmehr Zeit/ das Gerichte
X 2 zu

zu hegen und zu halten/ einem jeden zu seinen
Rechten.

III.

Fraget der Richter den andern
Schöppen:

Ich frage euch verordneter Schöppe R. R.
wie unserer Großachtbaren und Hochgelahr-
ten Herren der Löblichen Universität zu Leip-
zig Gerichte ich einem jeden zu seinen Rechten
hegen soll:

IV.

Des andern Schöppens Antwort:

Richter gebietet Recht/ und verbietet Un-
recht/ auch daß niemand vor diese gehegt
Banc/ und sonderlich weder mit bedecktem
Haupt/ noch mit Wehr und Waffen hervor-
trete/ er thue es denn mit unsern Groß-Acht-
baren und Hochgelahrten Herren/ so wohl
der Gerichten Erlaubniß; und daß niemand
sein selbst/ oder eines andern Wort rede/ er
thue es denn mit unsern Groß-Achtbaren
und

und Hochgelahrten Herren, so wohl der Gerichten Erlaubniß; auch niemand herein-
komme / oder wiederum abtrete / er thue es
denn mit unsern Groß-Achtbaren und
Hochgelahrten Herren / so wohl der Gerichten
Erlaubniß.

V.

Hierauff heget der Richter das Ge-
richte also:

Ich hege unsern Groß-Achtbaren und
Hochgelahrten Herren / Einer Löbl. Univer-
sität Leipzig Gerichte zum erstenmahl: ich
hege und halte unsern Groß-Achtbaren und
Hochgelahrten Herren / Einer Löbl. Univer-
sität Leipzig Gerichte zum andern mahl: ich
hege auch solches zum drittenmahl. Ich ge-
biete Recht / und verbiete Unrecht / daß nie-
mand vor diese gehegte Banc / und sonderlich
weder mit bedecktem Haupt / noch mit Wehr
und Wassen hervor trete / er thue es denn
mit unsern Groß-Achtbaren und Hoch-
gelahr-

X 3

gelahrten Herren/ so wohl der Gerichten Er-
laubniß; und/ daß niemand sein selbst/ oder ei-
nes andern Wort rede/ er thue es denn mit
unserer Groß-Achtbaren und Hochgelahrten
Herren/ so wohl der Gerichten Erlaubniß;
auch niemand herein komme/ oder wiederum
abtrete/ er thue es denn mit unserer Groß-
Achtbaren und Hochgelahrten Herren/ so wohl
der Gerichten Erlaubniß.

VI.

**Fraget der Richter den dritten
Schöppen:**

Ich frage euch verordneter Schöppe R. R.
ob unserer Groß-Achtbaren und Hochgelahr-
ten Herren der Löbl. Universität Leipzig Ge-
richte ich gnugsam geheget habe/ einem jeden
zu seinen Rechten.

VII.

Des dritten Schöppen Antwort:
Richter/ ihr habt es gnugsam geheget/ ei-
nem jeden zu seinen Rechten.

VIII.

VII

Hierauf werden nun die vier Rüge nach
einander durch die Gerichts-Schöppen geho-
ben.

Die erste Rüge an die Gemeinde.

Die andere Rüge ist vor die Einheimi-
schen.

Die dritte Rüge gehört vor die Privat-
Personen.

Die vierdte Rüge gehet die Auswärtigen
an.

Die Gerichts-Aufgebung.

IX.

Wenn nun dieses alles geschehen/
So fraget der Richter den vierdten
Schöppen:

Ich frage euch verordneter Schöppe/ R. R.
ob es nunmehr an der Zeit/ daß unserer Groß-
Acht-

Achtbaren und Hochgelahrten Herren
Löbl. Universität Leipzig Gerichte ich wieder-
um aufgeben mag?

X.

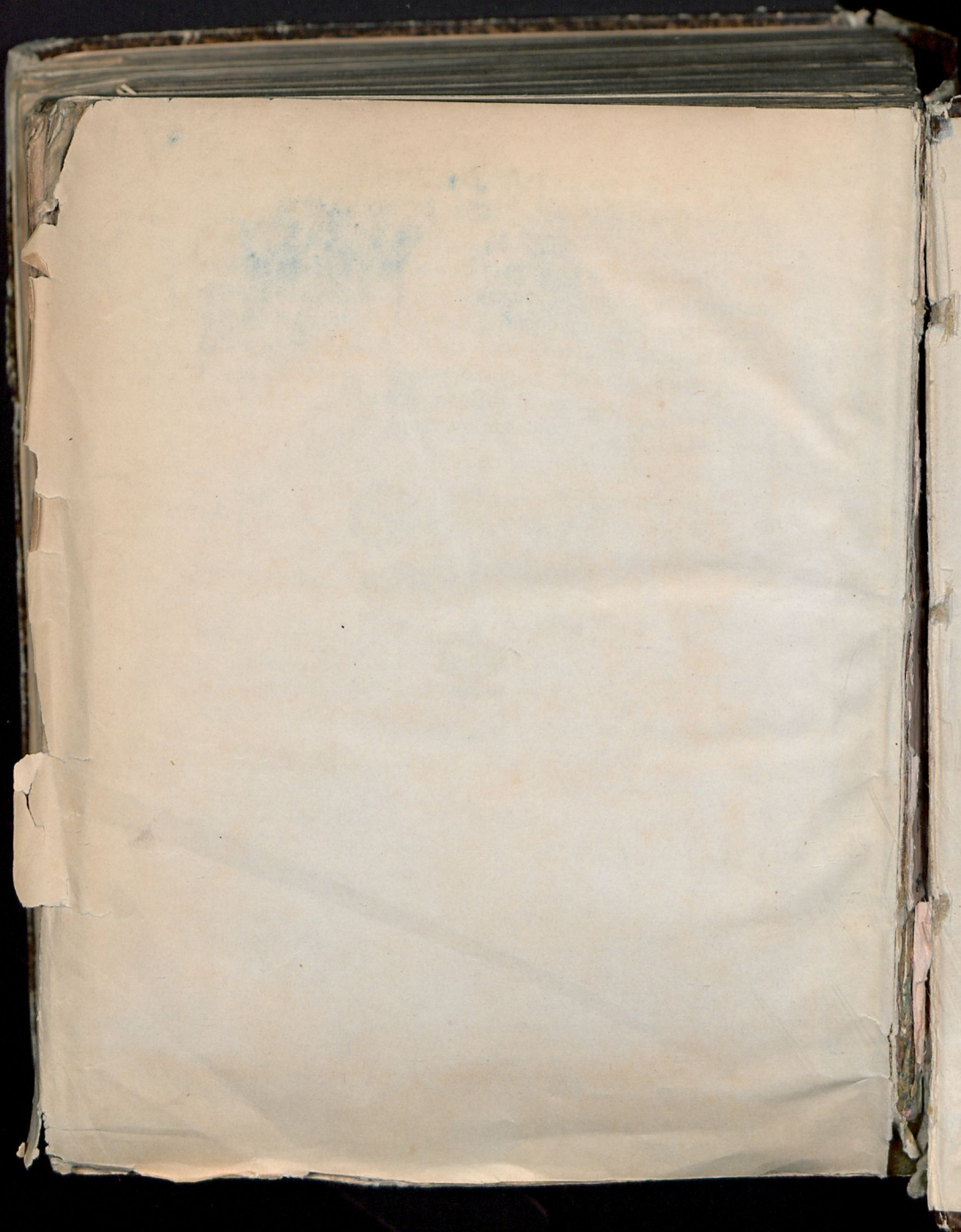
Des vierdten Schöppen Antwort:
Richter/ ja es ist an der Zeit/ daß unserer
Groß-Achtbaren und Hochgelahrten Herren/
Einer Löbl. Universität Leipzig Gerichte ihr
wiederum aufgeben möget.

XI.

Darauf giebet der Richter das Ge-
richte folgender Gestalt auf:

Siemeil zu diesem mahl niemand mehr vor-
handen/ der für dieser gehegtem Bancß zu schaf-
fen hat/ so gebe unserer Groß-Achtbaren und
Hochgelahrten Herren/ Einer löblichen Uni-
versität Leipzig Gerichte/ ich wiederum auf/
im Nahmen GOTTES des Vaters/ und des
Sohnes/ und des H. Geistes: Gott be-
hüte uns für dem bösen Gerichte.

303 (o) 306



Yc 6668

ULB Halle 3
002 639 041



82

13. 19. 1874

VD 77

m.c







725
727

Richtige Anweisung,
Wie auf
E. Löbl. Universität
Leipzig
Drey alten Vorffschafften,
Und zwar insonderheit zu
Sohenbenda
Das
Jahr-Bericht
Jedezmahl gehalten werden
solle.

1728

Leipzig,
Gedruckt, bey Heinrich Christoph Zaffken.
Im Jahr 1728.

34 4,2